

größeren Stadtpfarrkirchen abgehalten. In den übrigen Kirchen ist der sonntägliche Nachmittags-Gottesdienst eine einfache Segensandacht. Tantum ergo und die Oration müssen dabei in lateinischer Sprache gesungen werden. Hiermit ist aber auch der rein liturgische Theil dieser Andacht erledigt; alles andere ist als außerliturgische Andacht zu betrachten. Es kann daher nach meiner Ansicht sowohl vor dem Tantum ergo als auch nach erfolgtem heiligen Segen und zwar beidemale vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute in der Volkssprache gebetet und gesungen werden. Die päpstlichen Bestimmungen hinsichtlich der Feier des Rosenkranzmonates haben dies, denke ich, zur vollen Genüge klar gelegt, und das von Kruttschel (S. 208 Anm.) angezogene Decret der Riten-Congregation vom 3. August 1839 ist also dahin zu verstehen, daß der Gesang in der Muttersprache unmittelbar vor dem heiligen Segen, d. h. an Stelle des Tantum ergo, verboten sei, nicht aber, daß jede Andacht in der Volkssprache, die dem heiligen Segen überhaupt, also auch dem Tantum ergo, vorangehe, als „ein nicht zu dulndendes Uergerniß“ abzuschaffen sei. Dixi — sine ira et studio!

Wartha (preuß. Schlesien).

Dr. Birnbach, Pfarrer.

IX. (Cooperatio negativa bei Wiedertaufe?) Im Kreise einiger befreundeter Confratres theilte Herr E., Kaplan in einer größeren Stadt mit gemischter Bevölkerung, sein jüngstes Vorkommniß mit. „Dieser Tage“, sagte er, „wurde mir eine peinliche Frage vorgelegt. Eine katholische Ehefrau kommt zu mir und klagt, daß ihr protestantischer Mann, der bei Abschließung der Ehe die katholische Kindererziehung in üblicher Form versprochen habe, nunmehr ihren Erstgeborenen vom protestantischen Pfarrer wolle taufen lassen; er habe bereits mit demselben darüber Rücksprache genommen. Alle Gegenvorstellungen und Bitten ihrerseits seien vergebens. Nun habe sie aber bereits in der Stille dem Kinde kurz nach der Geburt, da es ihr kränklich zu sein schien, durch einen ihr befreundeten Geistlichen — die Nothtaufe ertheilen lassen. Wenn sie dies jetzt ihrem Manne gestehe, müsse sie das Schlimmste für den häuslichen Frieden befürchten. Sie bitte um Rath, was zu thun sei!“ Kaplan E. erklärte denn auch, was er der Frau geantwortet habe. Es gieng das darauf hinaus, sie dürfe auf keinen Fall die Wiedertaufe gestatten und müsse, um ihr vorzubeugen, ihren Mann von der geschehenen Taufe in Kenntniß setzen. Confrater B. warf ein, es könne vielleicht von einer Wiedertaufe nicht die Rede sein, weil in jener Stadt notorisch von einigen Predigern nicht göltig getauft werde. „Allerdings“, bestätigte Herr E., „ist dem so und es war auch jener Pfarrer, mit welchem der wortbrüchige Vater bereits Rücksprache genommen hatte, gerade derjenige, dessen Taufen zu den schwersten Bedenken Anlaß gaben; aber es darf auch nicht zum Scheine wiedergetauft werden.“ „Zugegeben!“ versetzte B., „allein die arme

Frau veranlaßt auch nicht die scheinbare Wiedertaufe, sondern suchte sie vielmehr schon mit den ihr zugebote stehenden Mitteln zu verhindern. Ob sie auch noch den zwar unbesonnenen, aber wohlgemeinten und nun so verhängnisvollen Schritt der „in der Stille“ vollzogenen Nothtaufe durch den katholischen Priester eingestehen oder offenbaren müsse, obschon bei Lage der Sache, wie mir scheint, doch wenig Aussicht auf Erfolg vorhanden, will mir noch nicht einleuchten.“ „Es ist hierbei noch wohl zu bedenken,“ erwiderte E., „daß die protestantische Taufe, beziehungsweise Wiedertaufe, ob gültig oder ungültig, für immer einen Rechtsgrund schafft für die protestantische Erziehung des Kindes und deshalb handelt es sich hier nicht bloß um die *iteratio baptismi*, sondern um die Religion des Kindes.“ „Mit der Taufe des Knaben ist sein späteres Bekenntnis noch nicht entschieden,“ entgegnete B. „In Preußen entscheidet hierüber nach gegenwärtig bestehendem Gesetze lediglich der Wille des Vaters und selbst wenn der Vater stirbt, folgt das Kind der Religion des Vaters, falls es nicht bereits mindestens ein Jahr die Schule seines anderen Bekenntnisses mit Einwilligung des Vaters besucht hat. Die Offenbarung der geschehenen katholischen Taufe kann darin nichts ändern, wohl aber außer der Mutter möglichenfalls dem Priester, der die Nothtaufe unter obwaltenden Umständen vollzog, arge Verlegenheiten bereiten.“

Was wird die Kritik zu dem Dialoge sagen? Das Gespräch hat wohl die Hauptgesichtspunkte für die Beurtheilung des Falles zutage gefördert; es fragt sich nur, auf welches Moment das meiste Gewicht zu legen sei. Gewiß hat die Frau im allgemeinen die Pflicht, die Wiedertaufe ihres Kindes, selbst wenn die zweite Taufe bloß eine Scheintaufe wäre, zu verhindern. Um so schwerer wäre diese Pflicht, wenn durch diese Ceremonie, wie es unter Umständen leicht zutreffen könnte, das Kind einem heterodoxen Bekenntnisse überantwortet würde. — Etwas anderes aber ist es, ob sie die Pflicht hat, *cum gravi incommodo* (und das nicht allein für ihre Person) ein Mittel anzuwenden, welches vielleicht oder gar wahrscheinlich doch nicht die Wiedertaufe, sicherlich nicht die protestantische Erziehung verhindern würde. Dazu ist sie nach den Grundsätzen über die *cooperatio negativa* offenbar nicht verpflichtet. — Demnach ist bei der Beantwortung der gestellten Frage, wie bei der Unterweisung der Rath suchenden Frau zweierlei zu erweisen, einmal wie schwer die Uebel seien, welche die gedachte Eröffnung im Gefolge haben würde; dann, wie groß die Hoffnung auf Erfolg ist, welche die Frau bei ihrer Offenbarung vernünftigerweise hegen kann. Beides läßt sich nur bei genauester Kenntniss der betreffenden Personen und Verhältnisse abwägen.

Im vorliegenden Falle würde wohl schwerlich die Mittheilung der Frau über die geschehene Taufe am Gange der Dinge mehr etwas ändern, wenn nicht — dieser Punkt ist durch die Angaben

nicht genügend aufgeheilt — die „in der Stille“ vollzogene Nothtaufe unter solchen Umständen erfolgt ist, daß ihre Eintragung in das katholische Taufregister bewirkt werden konnte. — In letzterem Falle würden wohl Vater und Prediger von einer Nachtaufe Abstand genommen, wenn auch an der protestantischen Erziehung um so energischer festgehalten haben. — Nach allem dem wäre die Frau auf ihre Gewissensfrage dahin zu instruieren gewesen, daß sie treu fortfahren möge, mit den ihr zugebote stehenden Mitteln um Abwendung der Wiedertaufe sich zu bemühen, daß sie niemals zu derselben ihre Zustimmung geben dürfe. Die ohne Vorwissen des Mannes durch einen katholischen Priester bewirkte Taufe brauche sie nicht zu offenbaren, wenn sie dessentwegen schwere Uebel, z. B. Mißhandlungen, dauernden Unfrieden u. mit Grund befürchten müsse. Setze dann der Mann seinen Willen durch, dürfe sie im Gewissen beruhigt bleiben. Indes habe sie für die Folge ihren ganzen mütterlichen Einfluß in kluger Weise aufzubieten, daß ihr Kind trotz allen gegenheiligen Einwirkungen der heiligen Kirche erhalten bleibe. Die Erlangung eben dieser Gnade sei fortan auch das Hauptanliegen in ihrem Gebetsleben.

X.

X. (Lesen verbotener Bücher.) Aus Anlaß der bekannten literarischen Fehde zwischen dem Haller Professor Dr. Beyschlag und dem Trierer Professor Dr. Einig ist häufig die Frage aufgeworfen: Dürfen Katholiken ohne besondere Erlaubnis die Broschüren Beyschlags lesen? Dürfen sie überhaupt derartige protestantische Schriften lesen? Zunächst ist zweifellos, daß das Lesen derselben, ganz abgesehen von jedem kirchlichen Verbot, im allgemeinen unerlaubt ist, wenn es Gefahr bringt für den Glauben. Und das ist wohl öfter der Fall, als man häufig annimmt. Es werden in diesen und ähnlichen Schriften unwahre Behauptungen aufgestellt mit einer Unverfrorenheit, welche den Nichteingeweihten stutzig macht, und deren Unwahrheit er nicht immer durchschaut. Nur allzuleicht bleibt etwas wie ein Stachel von Zweifel oder doch eine Schwächung des einfachen kindlichen Glaubens in der Seele zurück; auch Gelehrsamkeit und priesterliche Eigenschaft schützen nicht immer davor. Niemand sollte daher solche Schriften lesen, wenn nicht ein Grund vorliegt, der ihn dazu drängt und der jene fast unvermeidlichen Nachtheile mindestens aufwiegt. Die bloße Neugierde: „einmal zu sehen, was die Gegner sagen“, scheint kein hinreichender Grund zu sein.

Diese Grundsätze gelten insbesondere auch für das Lesen unkatholischer Zeitungen. Dieselben sind eine wahre Pest. Alle Beichtväter sollten, namentlich Gebildeten gegenüber, wo immer sich Anlaß bietet, darauf dringen, daß keine unkatholische, sondern nur katholische Zeitungen gelesen werden. Eine unkatholische Zeitung bringt bei ihrer täglichen Wiederkehr fast unvermeidlich den Ruin des katholischen Glaubens ins Haus, auch dann, wenn sie „farblos“ ist